

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 220/08 B

L 9 U 175/03 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 2 U 67/00 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler und Heinz beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. Mai 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 "Ohne hinreichende Begründung" ist indes nicht formell, sondern materiell iS von "ohne hinreichenden Grund" zu verstehen. Entscheidend ist, ob sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9*). Der Verfahrensmangel ist nur ordnungsgemäß bezeichnet, wenn ua dargelegt wird, dass der Kläger einen Beweisantrag gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten hat, mit dem er sowohl das Beweismittel als auch angegeben und aufgezeigt hat, über welche Tatsachen im Einzelnen Beweis erhoben werden soll (*BSG Beschluss vom 19.11.2007 - B 5a/5 R 382/06 B*). Dies lässt sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen.
- 4 Der Kläger selbst hat aufgezeigt, dass das LSG der Pflicht zur Amtsermittlung nachgekommen ist, indem es mehrere Sachverständigengutachten eingeholt hat. Nach Durchführung der Beweisaufnahme obliegt es dem zuständigen Tatsachengericht, im Rahmen richterlicher Beweismwürdigung die Beweiskraft der einzelnen Beweismittel gegeneinander abzuwägen und zu bewerten (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). In solchen Fällen ist es zur Darlegung der Verletzung der Pflicht zur Amtsermittlung (§ 103 SGG) geboten, aufzuzeigen, dass trotz der Beweiserhebung durch das LSG Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt offen geblieben sind und das LSG sich deshalb zur einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingend hätte gedrängt fühlen müssen. Ein Zwang zu erneuter Begutachtung besteht in dieser Situation nicht allein deshalb, weil die eingeholten Sachverständigengutachten zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen sind (*BSG Beschluss vom 31.3.1998 - B 1 KR 56/96 B - Juris RdNr 8*). Welche konkreten tatsächlichen Umstände das LSG mit der beantragten Beweiserhebung noch hätte klären müssen, hat der Kläger aber nicht aufzuzeigen vermocht.



- 5 Soweit er eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) rügt, wird auch dieser Verfahrensmangel nicht hinreichend deutlich. Der Kläger meint, das LSG habe ihn zu einer Konkretisierung seines Beweisantrags veranlassen müssen. Er hat aber nicht herausgearbeitet, dass sich die Hinweispflichten aus § 106 Abs 1 SGG nicht nur auf den Sachantrag, sondern auch auf die Konkretisierung eines Beweisantrags beziehen könnten. Im Übrigen kann die Beschränkung der Rüge einer Verletzung der Aufklärungspflicht nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht dadurch umgangen werden, dass der Kläger sich auf die Verletzung des rechtlichen Gehörs beruft (*vgl BSG Beschluss vom 2.6.2003 - B 2 U 80/03 B*).
- 6 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe seinen Antrag übergangen, den Sachverständigen Dr. B. zur mündlichen Verhandlung zu laden, hat er schon nicht dargetan, dass er diesen Antrag bis zur mündlichen Verhandlung aufrechterhalten hat. Er hat vielmehr selbst darauf verwiesen, dass er diesen Antrag in der mündlichen Verhandlung nicht habe wiederholen müssen, ohne dies näher zu begründen. Er hat damit auch diesen Verfahrensmangel nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 7 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

